

KORPORATION URI

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 16. Juni 2023

Geschäft Nr. 4

Projekte und Beiträge

4.4 Arnold-Infanger Walter, Spiringen
Beitrag an Ersatzneubau Alphütte und Staller-
weiterung Ertern, Alp Wängi-Chinzertal

Im Auftrag und Namen der Bauherrschaft Arnold-Infanger Walter, Mettenerstrasse 17, 6464 Spiringen, ersucht das Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen, um einen Beitrag an das Projekt Ersatzneubau Alphütte, Erweiterung Alpstall Ertern, Wängi-Chinzertal, Gemeinde Bürglen.

Projekt: Ersatzneubau Alphütte, Erweiterung Alpstall Ertern, Wängi-Chinzertal, Bürglen
Projekt-Nr.: 23202 Kanton; PJ-Nr. 04-000-01879, UF 04-000-01880 Bund
Bauherrschaft: Arnold-Infanger Walter, Mettenerstrasse 17, 6464 Spiringen

Allgemeines

Das Alpgebiet Wängi/Chinzertal liegt nördlich des Chinzig-Passes und erstreckt sich in einem lang gezogenen Talkessel von der Kantonsgrenze südlich von Muotathal bis zur Chinzig Chulm und teilt sich in Alpteile, Wängi als Unterstafel und Chinzertal, Bödmer, Lang Egg als Oberstafel.

Das gesamte Alpgebiet ist im Eigentum der Korporation Uri und hat eine Weidefläche von insgesamt rund 309 ha. Die Gebäude wurden im Baurecht erstellt und sind im Eigentum der einzelnen Alprechtsbesitzer. Insgesamt verfügt das Alpgebiet über eine Treibung von 120 Stössen.

Nachdem zwei Alprechtsbesitzer ihren Betrieb nicht mehr bewirtschaften, wurden mit dem Alpkonzept Wängi-Chinzertal die Weiden neu aufgeteilt. Die Alpzeit beträgt durchschnittlich 100 Tage, wovon rund 3 Wochen im Frühsommer und rund 3 Wochen im Herbst im Unterstafel und rund 7 - 8 Wochen auf den jeweiligen Oberstafeln gealpt werden. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 98 Kühe, 20 Rinder, 25 Kälber und 10 Ziegen aufgetrieben.

Betrieb von Arnold-Infanger Walter

Arnold-Infanger Walter konnte den Alpbetrieb im Jahr 2016 von seinen Eltern übernehmen. Er bewirtschaftet im Unterstafel Wängi den Alpteil Vordersten Hütten und den Oberstafel Bödmer (Ertern). Die Milch wird der Alpkäserei Lipplisbüel abgeliefert. In den letzten Jahren wurden 27 Kühe, 2 Galtkühe und rund 6-8 Stück Jungvieh aufgetrieben (rund 28 NST).

Nebst dem Alpbetrieb bewirtschaftet die Familie Arnold-Infanger in Spiringen einen Heimbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 11.85 ha und einem Viehbestand von rund 14.9 GVE. Den Betrieb konnte Arnold-Infanger Walter im Jahr 2021 von Imholz-Herger Josef pachten. Die Standardarbeitskraft nach Strukturverbesserungsverordnung (inkl. Alpfung) beträgt 1.53.

Im Unterstafel Wängi (Vordersten Hütten) befinden sich eine Hütte (D1489) und zwei Ställe (D1488, D1490). Der grössere Stall wurde 1970 erstellt und kann als Melkstall genutzt werden. Die Hütte ist von 1991 und in einem guten Zustand. Im Chinzertal befinden sich ein

- ER Wyrsch Lukas, Verwalter
- ER Schuler Josef, Allmendaufseher

Die korporationsrätliche Prüfungskommission hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Engeren Rates.

Der Engere Rat und die korporationsrätliche Prüfungskommission stellen dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

1. Das Projekt Ersatzneubau Alphütte, Erweiterung Alpstall Ertern, Wängi-Chinzertal, Gemeinde Bürglen, sei gemäss Beschrieb, Kostenvoranschlag und Plänen zu genehmigen.
2. Gemäss Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri vom 01.01.2023, RB 913.1, Artikel 14, sei Arnold-Infanger Walter einen Beitrag von 14 % an die beitragsberechtigten Kosten von maximal Fr. 510'000.– zuzusichern, das sind **Fr. 71'400.–**.
3. Die Schlusszahlung von 1/3 des Korporationsbeitrages erfolgt erst nach Erfüllung des verfügten Abbruches von D1440 Bürglen.
4. Der Engere Rat erhält die Kompetenz, ausgewiesene und teuerungsbedingte Mehrkosten zum gleichen Ansatz zu subventionieren.
5. Vorbehalten bleiben die baubehördlichen Bewilligungen, einzuholen durch die Bauherrschaft.
6. Die Baute darf der alpwirtschaftlichen Zweckbestimmung nicht entzogen werden.

Wird das Objekt in seinem Zweck entfremdet, so fordert die zuständige Behörde, gestützt auf Artikel 11 der Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri, den Beitrag anteilmässig zurück. Die Rückforderung bestimmt sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer. Die Rückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung der Subventionen.

7. Gegen diesen Entscheid kann nach Artikel 44, Absatz 1, der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

ENGERER RAT DER KORPORATION URI und KORPORATIONSRÄTLICHE PRÜFUNGSKOMMISSION